

ZU INSCRIFTEN AUS DER RÖMISCHEN KAISERZEIT

I

Zu CIL III S 11229

Die Sammlung Carnuntiner Altertümer, die das Schloß Petronell beherbergt, ist im Jahre 1883 durch den Grabstein eines römischen Veteranen, der bald nach Beendigung des Militärdienstes in seinem Garnisonsort verstorben und daselbst an der ältesten Gräberstraße bestattet wurde, bereichert worden. Die Grabschrift enthält zunächst die auf Epitaphien von (ausgedienten) Soldaten üblichen Angaben, denen ein leider nur lückenhaft erhaltenes Grabgedicht (in drei Distichen) folgte. Die Erstpublikation dieses Denkmals erfolgte in den »Archäologisch-epigraphischen Mitteilungen aus Österreich« (VIII S. 81), eine zweite mit B ü c h e l e r s Ergänzungen im Supplementband zu CIL III unter n. 11229. (Damit übereinstimmend B ü c h e l e r, CE n. 1011). Neuerdings wurde dann die Inschrift von E. B o r m a n n (AEM XVIII S. 210) und von C h o l o d n i a k (CSL n. 770) besprochen. Beide Gelehrte haben neue Ergänzungen, die sich mehr als die von B ü c h e l e r vorgeschlagenen an den überlieferten Text anschließen, zu bieten versucht.

Bücheler liest im zweiten Distichon:

*non tantum [carae cura]m (a)equam ut reddere pos[sem
liberta]e et dignae pluruma [quam foveat*

Die Kritik hat an dieser Textrestitution, und gewiß mit Recht, beanstandet, daß sie eine unorthographische Schreibung (*equam* für *aequam*) voraussetze; es kommt noch hinzu, daß die Ergänzung *[carae cura]m* den verfügbaren Raum etwas überschreitet.

Bormann schlägt vor, in Z. 3 f. zu lesen:

*non tantum [. . . . pro] me, quam ut reddere pos[sem
dilecta]e et dignae pluruma [quae meruit,*

bekannt aber, für das vor der Präposition *pro* einzusetzende Wort keine passende Ergänzung gefunden zu haben. Der Sinn des Distichons steht aber auch ohne sie fest. Der Verstorbene hat das *pretium militiae* nicht für sich erstrebt, sondern um der Stifterin des Grabsteines, seiner Freigelassenen, für alles Gute, das sie ihm erwiesen, den gebührenden Dank — wie Bormann vermutet — durch Eingehung der dem aktiven Soldaten versagten Ehe abstaten zu können.

Cholodniak ist diesem sehr ansprechenden Gedankengang gefolgt und hat die Lücke, für die Bormann keine plausible Ergänzung vorschlagen konnte, durch ein dem

Raume entsprechendes Wort auszufüllen gesucht. Er will den Text folgendermaßen restituieren:

*non tantum [vixisse] me, quam ut reddere pos[sem]
haec cara]e et dignae plurima [quae meruit.*

Diese Ergänzung hat, wie gesagt, den Vorzug, daß sie sich dem vorhandenen Raume vollkommen anpaßt, ich sehe aber keine Möglichkeit, das so ergänzte Distichon mit dem vorangehenden Text in eine grammatisch mögliche Verbindung zu bringen. So muß jeder neue Ergänzungsversuch zu der Bormannschen Textrestitution zurückkehren. Es handelt sich nur darum, unter Bedachtnahme auf den kleinen zur Verfügung stehenden Raum (höchstens fünf Buchstaben) und das Metrum, in dem das Grabepigramm gedichtet ist, das eine fehlende Wort zu finden.

Auf das Richtige führt m. E. die Erwägung, daß der Soldat mit Erreichung der Altersgrenze nicht ohneweiters den Dienst und den Garnisonsort verlassen darf, ihm die *praemia militiae* auch nicht automatisch zufallen, sondern er, wie es sich bei einer geordneten Verwaltung von selbst versteht, um Entlassung und Gewährung der üblichen Emolumente besonders ansuchen muß. Er muß einen Antrag stellen: *petere praemia militiae*. In unserem Distichon füllt *petii* vor dem Vorwort *pro* gerade noch den Raum aus; das Objekt (*pretium militiae*) ist aus dem vorhergehenden Vers zu ergänzen.

II

Zu CIL X 5397

Das Inschriftenfragment CIL X 5397 hat mit M o m m s e n s Ergänzungen folgenden Wortlaut:

*cio
Macro
pra]etori
iuridi]co per
trib. p]leb. cand.
vido*

Die Ämter, die der Geehrte bekleidet hat, sind hier in absteigender Ordnung angeführt. Er ist, so wird angenommen, nachdem er den Volkstribunat auf Grund kaiserlicher Empfehlung erlangt hatte, *iuridicus* in einem der seit Mark Aurel bestehenden italischen Gerichtssprengel geworden¹⁾ und wurde anscheinend erst, nachdem er von diesem Amte geschieden war, zum Prätor befördert. Damit ergibt sich aber eine Anomalie in seiner Karriere, die mit der Ämterlaufbahn der uns sonst bekannten italischen *iuridici* nicht ganz übereinstimmt. Der Juridikat ist ein mit Männern aus dem Senatorenstand besetztes kaiserliches Amt, das sowohl von Patriziern, als

¹⁾ Die *iuridici* hatten u. A. Kompetenzen, die in Rom den Konsuln und dem *praetor tutelaris* (u. zw. hier neben dem städtischen Prätor) zustanden. Von einem Multprozeß vor den *iuridici* ist, wie der neueste Bearbeiter der

Lehre von der *multa* (Hellebrand in PWRE s. v.) richtig bemerkt, nichts bekannt. Die Abgrenzung der Amtssprengel ist veränderlich, wie die der *praefecti vehiculorum*.

von Plebejern bekleidet wird. Die Inschriften zeigen nun, daß diese außerordentlich bedeutsame Stellung nur solchen Personen, die vorher Prätores gewesen sind und sich mit den Geschäften der hauptstädtischen Jurisdiktion vertraut gemacht haben, verliehen wird, niemals aber Volkstribunen, obwohl auch diese in Privatrechtsstreitigkeiten jurisdiktionelle Funktionen ausgeübt haben. Unser Inschriftenfragment ist, wie gesagt, das einzige Zeugnis, in dem das im Wesen des Amtes begründete Qualifikationserfordernis nicht beachtet wird.

Wie ist diese Anomalie zu erklären?²⁾ Der in der Inschrift hat seine Ämterlaufbahn in einer Zeit zurückgelegt, in der die für den *cursus honorum* aufgestellten Grundsätze noch allgemein befolgt werden. In seiner ganzen Karriere ist nichts zu entdecken, was ihm rechtlich einen Vorzug bei Erlangung des Amtes eines *iuridicus* gewähren würde. Personen, die den Volkstribunat auf Grund kaiserlicher Empfehlung bekleidet haben, können, was ihren sonstigen Kollegen versagt ist, auch zur Prätur kommandiert werden. Aber einen rechtlich zu begründenden Vorzug bei Erlangung von kaiserlichen Ämtern gewährt die kaiserliche Empfehlung zu einem der altrepublikanischen Ämter nicht. Denkbar wäre es, daß bei Kandidatenmangel, wie in ähnlichen Fällen, so auch bei Besetzung der Juridikate Nachsicht von den sonst geltenden Qualifikationserfordernissen gewährt wurde. Alle Vorschriften über die Ämterbesetzung im kaiserlichen Rom sind ja nur *regulae*, Regeln, die durch Ausnahmen bestätigt werden.

Indes bedarf es bei der Erklärung unseres Inschriftenbruchstückes dieses Auskunftsmittels nicht. Es liegt nämlich kein zwingender Grund vor, unter der hier erwähnten Prätur gerade die Stellung des römischen Gerichtsmagistrats zu verstehen. Bekanntlich ist *praetor* auch die Bezeichnung für ein sakrales Amt. Der etruskische Städtebund hat bis auf Konstantin noch weiter fortbestanden; zwar nicht als politische Organisation, aber als sakrale Gemeinschaft und das bedeutsamste Amt des Bundes ist das des *praetor Etruriae*.³⁾ Inschriften solcher Amtsträger, sämtlich Angehöriger des Adelsstandes, begegnen auch außerhalb des Gebietes der *XV populi*. Die Anomalie in der Laufbahn unseres *iuridicus* wird also beseitigt, wenn wir annehmen, daß er nach dem Juridikat oder vielleicht gleichzeitig mit ihm das Amt eines *praetor Etruriae* verwaltet hat. Die Inschrift wäre demnach in folgender Weise zu ergänzen:

Zeile 3: *pra]etori [Etruriae . . .* oder: *pra]etori [Etruriae eodemque tempore . . .*

Zeile 5: *pr. trib. p]leb. cand.* oder: *pr. cand. trib. p]leb. cand.*

III

Eine christliche Grabschrift aus dem 4. Jahrhundert.

Kraus, *Altchristliche Inschriften der Rheinlande* (1890) Nr. 163

²⁾ Die Frage ist von Rosenberg (PWRE s. v. *iuridicus*) nicht erörtert worden. Ein Verzeichnis der italischen *iuridici* bei Jörs, Untersuchungen zur Gerichtsverfassung der römischen Kaiserzeit (1892).

³⁾ Über die etruskische Bundesverfassung siehe Leifer, Studien zum antiken Ämterwesen I (1931) S. 290 ff.; über den *praetor Etruriae* ebd. S. 140, 269, 293 und 308. Ein *praetor Etruriae* vielleicht auch CIL VIII 11537.

EN · ΘΑ : ΚΕΙΤΕ · ΕΥΣΕΒΙΑ · EN · ΕΙΡ
 INI · ΟΥΣΑ · ΙΕΡΟΟΚΜΗΙΙ · ΑΠΩ · Κ
 ΩΜΗC · ΑΔΔΑΝΩΝ · ΖΗCΑC
 ΜΙΚΡΟ · ΠΡΟC · ΕΤΩΝ · ΙΕ · ΥΙΠΑΤ
 ΙΑ · ΟΝΩΡΙΟΥ · ΟΗΚΑΙ · ΚΩCΤΟΝΙ
 ΝΟΥ · ΤΟᾹ · ΜΗ ΝΙ · ΠΑ ΝΗΜΟΥ ·
 ΙΒ̄ · ΗΜΕΡΑ · ΚΤ̄ · Β · EN · ΕΙΡΕΝΗ ·

wird vom Herausgeber in folgender Weise wiedergegeben:

Ἐνθα κείτε Εὐσεβεία ἐν εἰρήνι οὐσα · Ἰερο-ο κ(ω)μητι(?) ἀπὸ κλώμης Ἀδδάνων ζήσασ(α) |
 μικρὸ(ν) πρὸς ἐτῶν ἰ ἐ[ν] ὑ]πατ[ί]α ὀνωρίου (τ)ὸ η καὶ κονστ[α]ντ[ί]νου τὸ ᾱ μηνι Πανήμου | ἰβ̄
 ἡμέρα κτ β (κυριακή) ἐν εἰρήνῃ.

Unklar ist zunächst der Ausdruck Ἰεροκ(ω)μητι. Zweifellos liegt hier eine Korruptel vor, die, wie in vielen anderen bekannten Fällen, auf die geringe sprachliche Schulung des Steinmetzen zurückzuführen ist. Zu einer richtigen Deutung jenes sinnlosen Buchstabenkomplexes führt die Grabschrift einer römischen Jüdin in CIL VI 29756. Die verstorbene *Veturia Paulina Constituta* wird hier als *mater synagogarum Campi et Bolumni* bezeichnet. Ob sie wirklich zu den Gründern der beiden Synagogen zählte, oder lediglich wegen irgendwelcher Verdienste, die sie sich um diese Institutionen erworben hatte, ihr der Ehrentitel einer »Mutter der Synagogen« verliehen wurde, läßt sich nicht feststellen. Für jenen Buchstabenkomplex in unserer Inschrift ergibt sich aber zwanglos die Emendation ἱεροῦ οἴκου μήτηρ d. i. Gründerin des heiligen Hauses, der Ortskirche oder eines Klosters oder eines sonst kirchlichen Zwecken (*piae causae*) gewidmeten Gebäudes.

Zweifelhaft ist mir, ob die Auflösung der Buchstaben ΚΤ̄ · Β = κυρ(ιακή) das richtige trifft. Ich würde eine Deutung, die ohne Annahme eines Schreibfehlers zu einer befriedigenden Lesung führt, vorziehen. Der Stifter des Grabmals gibt, wie ich vermute, am Schlusse der Inschrift der christlichen Anschauung Ausdruck, daß die Verstorbene, wenn sie auch von dieser Welt geschieden ist, in Frieden fortleben werde; dieser Erwägung entspricht die Lesung: κ[α]ἰ β(ιώσει).

WIEN

STEPHAN BRASSLOFF